



ÖH KLAGENFURT
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
an der Universität Klagenfurt

avstrijska študentska organizacija, univerza celovec
austrian students union, university of klagenfurt

An
BM Dr. Johannes Hahn
Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Klagenfurt, 11. August 2008

**Stellungnahme der ÖH Klagenfurt zum Entwurf
des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes
(Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG,
Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG)**

Geschäftszahl: BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

Die ÖH Klagenfurt übermittelt hiermit die folgende Stellungnahme zum vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung am 13. Juni 2008 übermittelten Entwurf des Universitätsrechts-Änderungsgesetzes.

Dabei wird zuerst der Reihenfolge der Paragraphen des Universitätsgesetzes 2002 nach Stellung zu den beabsichtigten Änderungen bezogen sowie für die aufgezeigten Problemfelder meist Lösungsvorschläge formuliert. Anschließend werden weitere wichtige Änderungsvorschläge unsererseits angeführt, welche die Qualität des Universitätsgesetzes 2002 unserer Ansicht nach steigern würden.

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft Klagenfurt
Körperschaft öffentlichen Rechts
Universitätsstraße 65 – 67, A-9020 Klagenfurt
Telefon: +43-463-2700-8800, Fax: +43-463-2700-8899
E-Mail: servicecenter@oeh-klagenfurt.at
Webseite: www.oeh-klagenfurt.at



Stellungnahme zum vorliegenden Entwurf

§11, §12, §13, §19, §21, §22, §91 – Frauenförderung

Allgemein ist in puncto Frauenförderung anzumerken, dass je undemokratischer die Prozesse an einer Universität sind, desto mehr leidet darunter die Gleichbehandlung. Eine stärkere Demokratisierung stärkt die Frauenförderung, daher ist besonders auf demokratische Prozesse zu achten. Die unbegründete Stärkung des Universitätsrates zu Lasten der Mitbestimmung von Studierenden und Lehrenden, ist eine Tendenz entgegen demokratischen Prozessen und ist daher strikt abzulehnen.

§ 11 – Im Universitätsbericht ist auf die bisherige Entwicklung und die künftige Ausrichtung der Universitäten einzugehen. Dabei sind insbesondere zu berücksichtigen: die Nachwuchsförderung, die Entwicklung der Personalstruktur und die Lage der Studierenden. Als Maßnahme zur Frauenförderung ist es empfehlenswert diesen Punkt wie folgt zu erweitern: „Dabei ist unter anderem auch auf die Nachwuchsförderung, auf die Entwicklung der Personalstruktur der Universitäten und auf die Lage der Studierenden, unter Berücksichtigung von Frauenförderung und Gender Mainstreaming, einzugehen.“

§ 12 – Die Universitätsfinanzierung soll unter Berücksichtigung von Gender-Budgeting und Gender-Controlling erfolgen. Diese Maßnahmen zur Frauenförderung müssen gesetzlich verankert werden.

§ 13 – In den Leistungsvereinbarungen sind Gender-Budgeting, -Controlling und Analyse nicht vorgesehen. Dabei soll in den Leistungsvereinbarungen explizit darauf geachtet werden.

§ 19 – Die Festschreibung des ausschließlichen Vorschlagsrechts des AKG bezüglich des Frauenförderplans als Teil der Satzung, ist zu begrüßen. Es ist allenfalls darauf Bedacht zu nehmen, dass sichergestellt wird, dass vom Arbeitskreis begründete Ablehnungen von Änderungen nicht auf anderem Wege durchgesetzt werden können.

§ 21 (15) – Die/Der Vorsitzende der Österreichische HochschülerInnenschaft und des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sollen ebenso, wie die/der Vorsitzende des Betriebsrates, zu allen Sitzungen des Universitätsrates eingeladen werden.

§ 22 (1) 9a. – Dieser Punkt muss aus Gründen der ethnischen Diskriminierung ersatzlos gestrichen werden.



§ 91 (2) – Dieser Punkt muss aus Gründen der ethnischen Diskriminierung ersatzlos gestrichen werden.

§21, §22, §25 – Universitätsrat – Rektorat – Senat

Die im vorliegenden Entwurf vorgeschlagene Neuverteilung der Kompetenzen der bisherigen universitären Organe Senat, Universitätsrat und Rektorat ist entschieden abzulehnen. Durch die Stärkung des Rektorates sowie des Universitätsrates kommt es zu einer Entmachtung des Senates als einziges Leitungsorgan, in dem sowohl Studierende als auch allgemein Bedienstete und Lehrende vertreten sind.

§ 21 – Universitätsrat

Hier ist allen voran die RektorInswahl zu nennen. Die Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors soll dem Universitätsrat, das weiterhin aus universitätsexternen Personen besteht, obliegen. Der Senat ist nur mehr dazu berechtigt eine Stellungnahme abzugeben. Aus den Bewerbungen soll in einer Findungskommission, in der jedenfalls der oder die Vorsitzende des Universitätsrates den Vorsitz führt und zwei weitere Mitglieder – eine Person seitens des Senates und eine weitere Person seitens des Universitätsrates – angehören, einen Vorschlag an den Senat zur Stellungnahme weiterleiten. Die Wahl des Rektors oder der Rektorin nimmt nach wie vor der Universitätsrat vor. Aufgrund dessen, dass seitens des Senates nur eine Person in dieser Findungskommission vertreten sein kann, ist damit zu rechnen, dass keine VertreterIn der Studierenden an der RektorInswahl beteiligt ist. Dieses Einschneiden der studentischen Mitbestimmung ist entschieden abzulehnen.

Das Wegfallen der 4-jährigen Sperrfrist (Abs. (4)) für angehende Universitätsratsmitglieder, die zuvor in politischen Funktionen tätig waren, lehnt die ÖH Klagenfurt aufgrund des Zunehmens des parteipolitischen Einflusses auf Universitäten ab.

Der Universitätsrat soll in Zukunft die Möglichkeit haben mit Zweidrittelmehrheit nach Anhörung des Senats den/die RektorIn abzuberufen. Die Möglichkeit des Senates als inneruniversitär besetztes Organ die Abberufung des/der RektorIn vorzunehmen würde somit verloren gehen.

§22 – Rektorat

Das Rektorat soll in Zukunft nicht nur mehr zu Curricula Stellung beziehen, sondern hat auch die Möglichkeit mit alleiniger Entscheidungsbefugnis Curricula zu erlassen bzw. einzurichten. (§22(12)) Die somit mögliche Umgehung der Curricular Kommissionen ist absolut abzulehnen. Die Kompetenz Studien einzurichten bzw. zu erlassen muss beim Senat bleiben.



Die Festlegung der Studienbeiträge gemäß § 91 (2) als Aufgabe für das Rektorat ohne jegliche Möglichkeit studentischer Mitbestimmung ist zu verurteilen.

§ 25 – Senat

Die immensen Einschnitte in die Kompetenzbereiche des Senates als einziges universitäres Leitungsorgan, in dem Studierende, Bedienstete und Lehrende vertreten sind, wird von der ÖH Klagenfurt schärfstens zurückgewiesen. Studierende müssen die Möglichkeit haben bei essentiellen Entscheidungen gehört zu werden. Mit einer Entmachtung des Senates kann das nicht mehr gewährleistet werden.

Satzungsänderungen sollen in Zukunft ebenfalls Aufgabe des Rektorats sein. Somit können Studierende nicht einmal mehr die studienrechtlichen Anliegen, die in der Satzung geregelt sind, mitbestimmen. Diese Einschnitte in die studentische Mitbestimmung lehnen wir entschieden ab.

§51 Abs. 2 Z4 und Z5 – Studienabschnitte bei Bachelor- und Masterstudien:

Legt fest, dass Bachelor- und Masterstudien „nicht in Studienabschnitte gegliedert“ sind.

Dies würde bei derzeit (alten) 8-semesterigen Diplomstudien, welche in 3 Abschnitte gegliedert sind, und vielleicht (im Zusammenhang mit §54 Abs. 3) nun als 8-semesterige Bachelorstudien konzipiert werden, die Verkürzung der Anspruchsdauer von derzeit zumindest einem Semester für die Studienbeihilfe (siehe StudFG §18 Abs. 1) bedeuten, und ist daher in der vorliegenden Form (ohne zusätzlicher Ausweitung der Anspruchsdauer der Studienbeihilfe und anderer sozialer Stützen für Studierende) abzulehnen.

§ 54 Abs. 2 – Lehramtsstudien:

Durch das Herausstreichen des Lehramtstudiums aus dem §54 Abs. 2 ergibt sich die Möglichkeit zukünftig Lehramtsstudien mit einer Bachelor-Master-Struktur einzurichten, was grundsätzlich im Zuge des Bologna-Prozesses durchwegs zu begrüßen ist, allerdings mit Vorbehalten. Das reine Herausstreichen hilft nämlich nicht, die momentan undurchsichtige Lage bezüglich der Zukunft der LehrerInnenausbildung in Österreich zu entschärfen beziehungsweise die Diskussion voranzutreiben. Des Weiteren scheint es momentan grundsätzlich ohnehin wenig zielführend zu sein, die Bachelor-Master-Struktur ins Lehramtstudium zu übernehmen, weil bis dato keinerlei gesicherten Berufsperspektiven vorgesehen oder im ausgereiften Maße angedacht sind. Diese Situa-



tion bedingt es, dass zuerst Arbeitsbereiche geschaffen werden müssen, bevor an eine flächen-deckende Umstellung zu denken ist.

Die ÖH Klagenfurt, insbesondere die Studienvertretung Lehramt, setzt sich vehement für die Vereinheitlichung der LehrerInnenausbildung für alle Schultypen an einer dafür qualifizierten Institution ein, und stellt, im Einklang mit der UNIKO/österreichischen Rektorenkonferenz, fest, dass dies nur an einer universitären Bildungseinrichtung erfolgen kann, weil nur dort eine wissenschaftlich fundierte (fachlich und fachdidaktisch) und im gleichen Maße praxisorientierte Ausbildung garantiert werden kann. Eine Aufteilung des Ausbildungsprozesses in einen an der Universität angesiedelten fachlichen Abschnitt, und an einen auf einer Pädagogischen Hochschule zu absolvierenden didaktisch-praktisch-pädagogischen Teil, scheint uns mit den Vorgaben einer Vereinfachung und Vereinheitlichung nicht vereinbar, und wird daher kategorisch abgelehnt.

Ebenfalls skeptisch stehen wir den immer wieder prolongierten Modellen, mit einem achtsemestrigen Fach-Bachelor an der Universität und einem anschließenden Master an einer Pädagogischen Hochschule, gegenüber, da durch diese strikte Trennung von Theorie (Universität) und Didaktik und Praxis (PH), keine durchgehend zusammenhängende Ausbildung gefördert wird, denn Didaktik ohne unmittelbare Bindung an die Fachwissenschaft glänzt durch Inhaltslehre und mangelnden Praxisbezug. Eine Trennung dieser Bereiche ist demnach aus unserer Sicht im Sinne einer guten und nachhaltigen LehrerInnenausbildung aufs Äußerste abzulehnen, was die damit verbundene Aufsplittung auf zwei Bildungsinstitutionen mit einschließt. Darüber hinaus können Synergien und Zusammenarbeit der beiden Institutionen wohl nur als frommer Wunsch angesehen werden.

Auch das Modell einer Fachausbildung an der Universität mit einer gleichzeitigen pädagogischen Ausbildung an den Pädagogischen Hochschulen wirft neben organisatorischen Fragen, Zuständigkeitsproblemen, den schon oben beschriebenen Problemen, vor allem auch die Frage der Zuständigkeit für die Bereiche Schulpraxis und auch Fachdidaktik auf. Gerade die Fachdidaktiken sind (fast) ausschließlich an den Universitäten (vgl. Kompetenzzentren (AECCs)) angesiedelt.

Der zukünftige Weg der Ausbildung von im Bildungsbereich tätigen Menschen, muss ein einheitlich universitärer sein, was analog zu LehrerInnen aller Schultypen selbstverständlich auch für KindergartenpädagogInnen gesehen werden muss. Der einzig richtige Weg erscheint uns daher, entweder eigene universitäre Einrichtungen (Universitäten für Bildungswissenschaften) zu schaffen (und das nicht nur durch neuerliche Umbenennung der Pädagogischen Hochschulen), um dort die Ausbildung für alle Bildungsbereiche zusammenzufassen, oder, nachdem dies aus



momentaner finanzieller Sicht unwahrscheinlich erscheint, an bestehenden österreichischen Universitäten Fakultäten für Bildungswissenschaften zu schaffen, in welche die Pädagogischen Hochschulen durch Fusion zu integrieren wären, um somit eine konzentrierte, zukunftsorientierte und anforderungsadäquate Ausbildungs-, Fortbildungs- und Weiterbildungs- und Forschungseinheit an den Universitäten zu etablieren, die den an das Bildungssystem gestellten Aufgaben gerecht werden können.

Wir fordern daher (endlich) eine gemeinsame Ausbildung aller LehrerInnen und KindergartenpädagogInnen an der Universität, wie dies international auch üblich ist! Wir schlagen folgende zwei Varianten für die an den Universitäten verankerten Studien zur vereinheitlichten PädagogInnen-/LehrerInnenausbildung vor:

Variante 1 (stark favorisiert):

Bachelorstudien (180 ECTS bzw. 240 ECTS bei Einbindung des Unterrichtspraktikums/Probejahres in das Gesamtkonzept) und Masterstudien (120 ECTS) für :

- Kindergartenpädagogik
- Lehramtsstudium für Volksschulen
- Lehramtsstudium für Sonderschulen
- Lehramtsstudium für Pflicht-, Mittlere und Höhere Schulen

Die Lehrbefähigung – egal welcher Stufe – wird jedenfalls erst mit dem Abschluss des Masterstudiums erteilt.

Die derzeit getrennte Ausbildung für LehrerInnen der 10- bis 14-jährigen für Hauptschulen an den Pädagogische Hochschulen und für die AHS-Unterstufe (bzw. alle weiteren Höheren Schulen) an den Universitäten sollte unbedingt zusammengeführt werden, da auch die Lehrpläne für HS und AHS Bereich dieselben sind. Darüber hinaus ist durch eine gemeinsame Ausbildung eine flexiblere Arbeitssuche für AbsolventInnen im gesamten Schulbereich möglich sowie Zusammenarbeiten und Kooperationen im Rahmen einer gemeinsamen Ausbildung für 10- bis 14-jährige.

Das Lehramtsstudium für Pflicht-, Mittlere und Höhere Schulen sollte weiterhin kombinationspflichtig (freie Wahl von 2 Unterrichtsfächern) bleiben.

Insgesamt sollten alle Lehramtsstudien durchgängig und ineinander verschränkt folgende 4 Säulen (natürlich in jeweils unterschiedlicher Gewichtung) aufweisen:

- Fach
- Fachdidaktik
- Pädagogik



- Schulpraxis

Zusätzlich sollte es dann – auch berufsbegleitende – Master- und Doktoratstudien für die weitere Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung für LehrerInnen geben.

Variante 2:

Diese Variante ist als Alternative gedacht, wenn der Gesetzgeber nicht alle Ausbildungen auf Masterniveau durchführen will und schon Lehrbefähigungen mit dem Abschluss des Bachelorstudiums vergeben will, was jedoch sicherlich mit einem Qualitätsverlust in der Ausbildung zur vorgeschlagenen Variante 1 verbunden wäre.

Bachelorstudien mit 240 ECTS für:

- Kindergartenpädagogik
- Lehramtsstudium für Volksschulen
- Lehramtsstudium für Sonderschulen
- Lehramtsstudium für die Sekundarstufe I (5. – 8. Schulstufe)

Mit dem Abschluss dieser Studien geht die jeweilige Lehrbefähigung (damit Berufsausbildung) für die angeführten Typen einher. Die LehrerInnenausbildung für die Sekundarstufe I sollte eine gemeinsame sein, da auch die Lehrpläne für HS und AHS Bereich dieselben sind. Darüber hinaus ist durch eine gemeinsame Ausbildung eine flexiblere Arbeitssuche für AbsolventInnen im gesamten Schulbereich möglich sowie Zusammenarbeiten und Kooperationen im Rahmen einer gemeinsamen Ausbildung für 10- bis 14-jährige.

Masterstudium mit 120 ECTS:

- LehrerInnenausbildung für Sekundarstufe II (9.-12./13. Schulstufe)
- Zusätzlich sollte es dann – auch berufsbegleitende – Master- und Doktoratstudien für die weitere Fort- und Weiterbildung sowie Qualifizierung für LehrerInnen geben.

Mit dem Masterstudium für die Sekundarstufe II geht dann die Lehrbefähigung für alle mittleren und höheren Schulen einher.

Die Lehramtsstudien für die Sekundarstufe I und II sollten weiterhin kombinationspflichtig (freie Wahl von zwei Unterrichtsfächern) bleiben.

Insgesamt sollten alle Lehramtsstudien durchgängig und ineinander verschränkt folgende 4 Säulen (natürlich in jeweils unterschiedlicher Gewichtung) aufweisen:

- Fach
- Fachdidaktik



- Pädagogik
- Schulpraxis

Die mit diesem Vorschlag einhergehende Verlängerung der Studienzeit um 2 Semester sollte dazu genutzt werden um vor allem die schulpraktische Ausbildung in Kombination mit der pädagogischen sowie fachdidaktischen Schiene auszubauen und auch das derzeit an das Lehramtsstudium anschließende einjährige Unterrichtspraktikum in das Studium zu integrieren.

§54 Abs. 11 – Auslandssemester:

In den Bachelor- und Masterstudien ist die Ermöglichung der Durchführung von Auslandssemestern vorzusehen.

Es scheint, als ob bei diesem Absatz – trotz der fehlerhaften Formulierung – ein verpflichtendes Auslandssemester möglich sein soll. Die ÖH Klagenfurt lehnt, ohne irgendeine Sicherstellung, dass alle Studierenden auch tatsächlich einen Anspruch auf zumindest finanzielle Unterstützung, wie auch einen sicheren Auslandsstudienplatz haben, solch einen Passus ab. Eine Erhöhung der Mobilität ist unseres Erachtens eine sehr wichtige Aufgabe, dies wird jedoch kaum durch solch einen Zwang möglich sein, da nur Studierende welche es sich leisten können solch ein Studium dann inskribieren können.

§59 Abs. 1 Z13 – Wahl der Prüferin bzw. des Prüfers:

auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung, mit Ausnahme kommissioneller Prüfungen, ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen;

Die ÖH Klagenfurt lehnt diesen Passus mit aller Vehemenz ab, da dieser, einer reinen Willkür Tür und Tor öffnet. Der 4. Antritt einer Prüfung ist bei einer Durchführung in einem Prüfungsakt jedenfalls eine kommissionelle Prüfung, womit dadurch dieses Studierendenrecht völlig demonstriert wird. Es gibt genug Studierende welche sich aufgrund des bisherigen Passus der Willkür von Lehrenden entziehen konnten, und so in der Lage waren, ihr Studium fortzusetzen. Durch diese Regelung würde diese Möglichkeit wegfallen, und es wäre sehr einfach unliebsame Studierende aus der Universität hinauszuprüfen. Ein Umstand, welcher für uns nicht tragbar wäre.



§ 64 Abs. 4, 5 und 6 – Allgemeine Universitätsreife

Die ÖH Klagenfurt spricht sich grundsätzlich gegen jede Form von Zugangsbeschränkungen aus, da diese ein sozial- und gesellschaftspolitisch völlig widersinniges Selektionsinstrumentarium darstellen.

Aus diesem Grund lehnen wir sowohl den neuen Zusatz im § 64 Abs. 4 („Für eine Zulassung zum Doktoratsstudium können im Curriculum qualitative Bedingungen vorgeschrieben werden“) als auch den neuen Absatz 6 im § 64 (Zugangsbeschränkungen „für Masterstudien, die ausschließlich in einer Fremdsprache angeboten werden) entschieden ab. Solcherart Gesetzesentwürfe sind ein weiterer Schritt in Richtung einer „Zwei-Klassen-Bildung“. Diese Entwicklung wird von der ÖH Klagenfurt unter keinen Umständen akzeptiert werden und wir fordern in diesem Zusammenhang weiterhin vehement unser „Recht auf Bildung“ ein.

Die Möglichkeit von einem Bachelorstudium in ein nicht zur Gänze identisches Masterstudium zu wechseln, ist – sowohl aus Sicht der Studierenden als auch im Sinn der immer wieder geforderten studentischen Mobilität – prinzipiell begrüßenswert. Die Umsetzung dieser Idee, wie sie in § 64 Abs. 5 vorgeschlagen wird, ist unserer Auffassung nach jedoch nicht praktikabel, da die dort getätigten Formulierungen zu lakunär sind.

Wir schlagen daher folgende Abänderung dieses Paragraphen respektive Absatzes an, der wie folgt lautet:

Variante 1: In § 64 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Lehrveranstaltungsprüfungen aus einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium im Ausmaß von maximal 20 vH der ECTS-Anrechnungspunkte des Masterstudiums als Voraussetzungen für die Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums zu verbinden, wobei diese Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums abzulegen sind.“

Variante 2: § 64 Abs. 5 lautet wie folgt:

„Der Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für die Zulassung zu Masterstudien gilt jedenfalls durch den Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären



Bildungseinrichtung als erbracht. Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, ist das Rektorat berechtigt, die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Lehrveranstaltungsprüfungen aus einem fachlich in Frage kommenden Bachelorstudium im Ausmaß von maximal 20 vH der ECTS-Anrechnungspunkte des Masterstudiums als Voraussetzungen für die Anmeldung zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Masterstudiums zu verbinden, wobei diese Prüfungen im Rahmen des Masterstudiums abzulegen sind."

Durch diese Erweiterung wird nunmehr in Analogie zur bestehenden Regelung für das Doktorstudium auch für das Masterstudium ermöglicht, bei grundsätzlicher Gleichwertigkeit des vorangegangenen Bachelorstudiums Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit vorzusehen.

Variante 1 ergänzt die bestehende Normierung für das Masterstudium (§ 64 Abs. 5). Variante 2 adaptiert die bestehende Normierung für das Doktorstudium (§ 64 Abs. 4) für das Masterstudium. Beiden gemeinsam ist der letzte Satz, welcher eine zweckmäßige Abwandlung von § 54 Abs. 7 darstellt.

§ 67 Abs. 1 – Beurlaubung:

Die Universitäten haben festzulegen, dass Studierende auf Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall, insbesondere wegen Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes, wegen länger dauernder Erkrankung, wegen Schwangerschaft oder wegen Betreuung eigener Kinder, bescheidmäßig zu beurlauben sind. Näheres ist in der Satzung festzulegen.

Die ÖH Klagenfurt begrüßt die Erweiterung der Beurlaubungsgründe im UG (länger dauernden Erkrankung), welche aber aufgrund der Satzung der Universität Klagenfurt ohnehin schon möglich war.

Die ÖH Klagenfurt schlägt dennoch weitere Erweiterungen diesbezüglich vor:

§ 67 Abs. 1 Die Universitäten haben festzulegen, dass Studierende auf Antrag für eine entsprechende Anzahl von Semestern je Anlassfall bescheidmäßig zu beurlauben sind.

Gründe für eine Beurlaubung sind insbesondere:

- 1. die Ableistung eines Präsenz- oder Zivildienstes*
- 2. Schwangerschaft*



3. *Betreuung eigener Kinder oder eigenen Kindern gleichgestellte Kinder*
4. *finanzielle Probleme*
5. *ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr,*
6. *eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch Berufstätigkeit oder durch die Berufstätigkeit bedingte Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen (insbesondere auch ein Studium an einer anderen Bildungseinrichtung im Tertiärbereich),*
7. *Praxistätigkeit außerhalb einer Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland*
8. *eine mindestens vierwöchige erhebliche Beeinträchtigung der Ausübung des Studiums durch die Erledigung von Behördengängen im Ausland.*

Näheres ist in der Satzung festzulegen.

Weiters sollte in einem neuen Abs. 3 normiert werden, dass eine Beurlaubung den Lauf der Übergangsfristen für neue Curricula hemmt.

§ 85 – Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten

Der bestehende § 85 regelt die Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten sowie künstlerischen Diplom- und Masterarbeiten:

§ 85. Diplom- oder Masterarbeiten oder künstlerische Diplom- oder Masterarbeiten, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung positiv beurteilt wurden, sind von dem für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ auf Antrag anzuerkennen, wenn sie den Anforderungen einer Diplom- oder Masterarbeit oder künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit entsprechen.

Diese Regelung wurde nun ersatzlos gestrichen, obwohl durch die eingebaute (qualitative) Regelung ein widersinniges Anrechnen auch bisher nicht möglich war. Die Regelung sollte daher zumindest in diesem Umfang bestehen bleiben.

§ 91 – Studienbeitrag

Die Einhebung von Studienbeiträgen ist grundsätzlich in jeglicher Form abzulehnen.

Die in Absatz (2) angeführten Änderungsvorschläge sind gänzlich zurückzuweisen. Anstatt dass es zu der Abschaffung des doppelten Studienbeitrages für Studierende kommt, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft und auf die kein völkerrechtlicher Vertrag gemäß Abs. 1 anzu-



wenden ist, wird den Universitäten – vielmehr dem jeweiligen Rektorat – gestattet selbst über die Höhe dieser Studienbeiträge zu entscheiden. Die fadenscheinige Formulierung „...ist ein Studienbeitrag festzusetzen, der unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kosten des Studiums festgelegt werden kann.“ ist ein Freibrief für Universitäten bzw. für Rektorate horrenden Summen für die Absolvierung eines Studiums einzuheben. Der Vorschlag, dass die Universitäten Studienförderungsmaßnahmen zur Unterstützung sozial bedürftiger Drittstaatsangehöriger zu schaffen haben, scheint mehr als unausgereift zu sein. Der Anteil, der für die Unterstützung sozial bedürftiger Studierende aus Drittstaaten verwendet werden muss, ist nicht einmal durch eine Mindestbestimmung festgelegt. In welcher Form die Ausbezahlung der Förderung erfolgt, ist nicht geregelt.

Die ÖH Klagenfurt schlägt somit folgende Änderungen vor:

*§ 91 (1) Das Studium ist an allen Universitäten gemäß § 6 für alle Studierenden kostenlos.
(2) Insbesondere ist das Einheben von Gebühren, pauschalierten Beträgen sowie Beiträgen zu Lehrmitteln unzulässig.*

Sollte der Studienbeitrag nicht ersatzlos gestrichen werden:

§ 91 (2) entfällt.

Die Wortfolge „welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie Inländern,“ ist aus § 91 Abs 1 ersatzlos zu streichen.

An dem vorliegenden Entwurf ist zu bemängeln, dass in keiner Weise ein Lösungsvorschlag für die Problematik dargebracht wird, dass Studierende, die gleichzeitig an zwei bzw. an drei der folgenden Bildungseinrichtungen – Universität, Pädagogische Hochschule und Fachhochschule – inskribiert sind, angehalten sind, doppelte bzw. dreifache Studienbeiträge zu entrichten.

Die ÖH Klagenfurt schlägt somit folgende Änderungen vor:

§ 91 (3) Studierende, die zu mehreren Studien, auch an mehreren Universitäten, Fachhochschulen, Erhalten von Fachhochschul-Studiengängen oder Pädagogischen Hochschulen, zugelassen sind, haben den Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

§ 93a – Studierendenanwaltschaft



Prinzipiell ist festzuhalten, dass die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sowie deren Vertretungen an den einzelnen Universitäten geschaffen sind, um die „Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten und ihre Mitglieder zu fördern“ (HSG 1998 §2 Abs. 2) und diese Aufgabe auch selbstbestimmt und vollständig wahrnehmen. Dazu braucht es nicht einer zweiten (Konkurrenz- / Parallel-) Struktur, die vom Ministerium bzw. von Universitätsangehörigen besetzt, geleitet und geführt werden muss.

Die Vertretung von Studierenden und deren Anliegen gegenüber der Universität, Lehrenden und sonstigen Einrichtungen fallen in den Aufgabenbereich und Kompetenzen der ÖH und müssen auch in Zukunft dort bleiben: Studierende für Studierende!

Die Organe der ÖH – insbesondere die Studienvertretungen sowie studienrechtlich, sozial, u.a. beratende Referate der ÖH – nahmen bisher und auch in Zukunft alle im §93a Abs. 1 genannten Aufgaben (Ombuds-, Informations- und Servicestelle) der Studierendenanwaltschaft wahr. Darüber hinaus sind StudierendenvertreterInnen (stimmberechtigte) Mitglieder aller Gremien der Universität, haben Einblick und Informationen über die Vorgänge sowie die Arbeit dort und können dort direkt die Anliegen der Studierenden vertreten.

Die Einrichtung einer Studierendenanwaltschaft macht nach Meinung der ÖH Klagenfurt nur Sinn, wenn diese eng und gemeinsam mit den jeweiligen Organen der ÖH (insbesondere den Studienvertretungen und betreffenden Referaten) zusammenarbeitet und als Teil und im Zuständigkeitsbereich der ÖH eine beratende rechtskundige Funktion einnimmt.

Daher lehnt die ÖH Klagenfurt eine solche Stelle in der geplanten Form ab und fordert folgende Punkte in den Gesetzesentwurf einzuarbeiten:

- Vorschlags- und Vetorecht bei der Besetzung der Studierendenanwaltschaft im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung durch die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§93a Abs. 1).
- Vorschlags- und Vetorecht bei der Besetzung der Service- und Informationsstellen an den Universitäten durch die jeweilige Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Universitäten (§93a Abs. 3).
- Eine sehr enge und verpflichtende Zusammenarbeit der Studierendenanwaltschaft mit den jeweiligen Organen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (§93a Abs. 5).
- Berichts- und Auskunftspflicht der Studierendenanwaltschaft auch der jeweiligen Organen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft gegenüber (§93a Abs. 6).



Darüber hinaus schlägt die ÖH Klagenfurt im Rahmen der Novellierung folgende Punkte vor:

Lehrveranstaltungen mit immanenten Prüfungscharakter (§51)

Auffallend ist eine zunehmende Umstellung von Vorlesungen hin zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Dies geschieht in der Praxis auch in vielen Fällen, wo ein immanenter Prüfungscharakter durch eine zu hohe Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern nicht umgesetzt werden kann bzw. oft auch aus didaktischer Sicht nicht erforderlich ist.

Weiters wird vor allem berufstätigen Studierenden sowie Studierenden mit Betreuungspflichten durch die daraus resultierende eingeschränkte Flexibilität bei der Zeiteinteilung (Anwesenheitspflicht) das Studium unnötig erschwert. Eine Regelung wie folgende aus der Satzung der Universität Graz wäre auch im Universitätsgesetz wünschenswert.

§ 51 wäre wie folgt zu erweitern:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter können nur solche sein, bei denen die Teilnehmendenzahl die individuelle Betreuung der Studierenden ermöglicht. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe so zu wählen, dass durch schriftliche oder regelmäßige mündliche oder praktische Beiträge der Teilnehmenden eine positive Absolvierung möglich ist. Ab der zweiten Wiederholung kann auf Antrag der oder des Studierenden die Beurteilung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter auch in einem Prüfungsakt erfolgen. In jedem Fall ist darauf zu achten, dass den Studierenden durch die Anzahl und Beurteilungsmodi von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter keine Verlängerung der Studienzeit erwächst.

Zu nötigen Regelungen hinsichtlich des Prüfungsmodus wäre auch der § 73 (Beurteilung des Studienerfolgs / Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter) anzupassen. § 73 sollte spezielle Regelungen für die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (siehe auch Ausführungen zu § 51) vorsehen. Vor allem ist es der Sinn von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, dass während der Lehrveranstaltungen ständig Studienleistungen erbracht werden und die Gesamtheit dieser dann die Grundlage der Beurteilung darstellt, und dass Studierende bereits während des Semesters durch ständige schriftliche, mündliche und praktische Beiträge eine positive Beurteilung erreichen können. Dementsprechend sind Bestimmungen wie § 73 Abs. 2 speziell im Falle dieser Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht sinnvoll. Um einen zügigen Studienverlauf zu gewährleisten, wäre weiters eine Regelung, sinngemäß jener des § 59 Abs. 3, für Ersatztermine



für schriftlich zu erbringende Teilleistungen (bspw. Klausurtermine) in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter wünschenswert, um insbesondere auf Studierende gem. § 59 Abs. 4 Bedacht zu nehmen.

Freie Wahlfächer (Freie Wahlveranstaltungen) (§54 Abs. 7)

Die Autonomie der Universitäten brachte in vielen Fällen den Nebeneffekt, dass Curricula bei der Umstellung von Diplom- auf Bachelor- und Masterstudien bisweilen stark überfrachtet wurden. Das Gerangel um Fächer in Curricula und damit verbunden Lehrveranstaltungen und Lehraufträge führt oft dazu, dass die Freien Wahlfächer entweder gänzlich gestrichen oder bis auf einen Torso minimiert werden. Gerade die Freien Wahlfächer ermöglichen aber, dass Studierende einen umfassenderen und bisweilen auch kritischeren Blick auf die eigene gewählte Profession entwickeln. Im Sinne eines breit gefassten wissenschaftlichen Diskurses sollte der Gesetzgeber dieses 'über den eigenen Tellerrand schauen' unterstützen. Von hoher Bedeutung sind freie Wahlfächer auch in Bezug auf die internationale Studierendenmobilität, da an ausländischen Universitäten absolvierte Lehrveranstaltungen, die im eigenen Curriculum keine direkte Entsprechung haben, als Freie Wahlfächer dennoch als Teil des Studiums absolviert werden können. 10 vH des Gesamtumfanges an ECTS-Anrechnungspunkten gewährleisten einen Umfang, der beispielsweise bei einem einjährigen Austauschstudium eine ausreichende Möglichkeit zur Anerkennung von Lehrveranstaltungen ohne entsprechender Äquivalenz im jeweiligen Curriculum bietet. In der Satzung der Universität Klagenfurt sind solche Freien Wahlfächer löblicher Weise mit mindestens 10% der gesamten ECTS des Studiums zwingend vorgeschrieben. Um diese Regelungen für alle Universitäten und Studien zu gewährleisten schlagen wir folgendes vor:

§54 Abs. 7 wäre e.g. wie folgt zu erweitern:

[...] Jedenfalls ist in den Curricula vorzusehen, dass mindestens 15 vH der insgesamt vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte durch von den Studierenden frei zu wählende Lehrveranstaltungen aus dem Lehrveranstaltungsangebot aller anerkannten in- und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen zu erbringen sind.

Übergangsfristen für neue Curricula und Äquivalenzlisten (§59 Abs. 1 und §124)

Um Klarheit zu schaffen und dem Vertrauensgrundsatz gerecht zu werden, sollte festgelegt werden, wie lange Studierende Zeit haben, um ein Studium abzuschließen, bevor sie einem neuen Curriculum unterstellt werden. Dies soll sich nicht nur auf Übergänge von Studienplänen nach UniStG auf Curricula nach UG beziehen, wie in § 124 normiert, sondern auch für wesentliche



Änderungen in Curricula nach UG gelten. Wünschenswert ist eine klare, einfache Regelung als gesetzlicher Mindeststandard.

Vorgeschlagen wird die Einfügung einer neuen Ziffer in § 59 Abs 1:

Ordentliche in einem Studienplan (Curriculum) zugelassene Studierende sind nach dem Inkrafttreten eines neuen Curriculums oder wesentlichen Änderungen eines bestehenden berechtigt, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossene Studium - den Bestimmungen des bisher auf sie anzuwendenden Curriculums folgend - abzuschließen. Dafür ist mindestens der durchschnittlichen Studiendauer zum Zeitpunkt der Einführung des neuen Curriculums entsprechende Zeitraum vorzusehen.

§ 124 sollte analog adaptiert werden:

Weiters ist eine gesetzliche Verpflichtung zur Erlassung von Äquivalenzlisten im Rahmen der Übergangsbestimmungen in neuen Curricula erforderlich, um für Studierenden den Wechsel in ein neues Curriculum ohne Verluste von bereits erbrachten Leistungen zu gewährleisten und somit attraktiver zu machen. Solche Äquivalenzlisten müssen in beide Richtungen gültig sein, sodass auch Studierenden, die sich nicht dem neuen Curriculum unterstellen, Lehrveranstaltungen aus dem neuen Curriculum für Lehrveranstaltungen aus dem alten Curriculum (Studienplan) anerkannt werden können. Dadurch wird der Umstellungsaufwand bei neuen Curricula (Erfordernis gleichzeitiger Abhaltung „alter“ und „neuer“ Lehrveranstaltungen) reduziert.

Prüfungstermine (§59 Abs. 3)

Um den Studierenden ausreichend Zeit zur Prüfungsvorbereitung zu geben, und überraschend frühe Prüfungstermine zu vermeiden, ist eine gesetzlich verankerte Frist für die Bekanntgabe der Termine sinnvoll. Dies erhöht auch die Planungssicherheit für die Universitäten, da sich die Studierenden weniger häufig wegen Zuteilung unerwartet früher Prüfungstermine kurzfristig abmelden.

Notwendige Änderungen des § 59 Abs 3a:

Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Prüfungstage ist den Studierenden spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu machen. Höchstpersönliche Vereinbarungen zwischen den Prüferinnen oder Prüfern und Studierenden sind unbeschadet dessen auch unbefristet möglich. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.



Beurteilungskriterien und -maßstäbe (§59 Abs. 7):

Derzeit ist nur bei Lehrveranstaltungen vorgesehen, die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe zur Kenntnis zu bringen. Dies sollte bei Prüfungen über den Inhalt mehrerer Lehrveranstaltungen (Fachprüfungen) und studienabschließenden Prüfungen (Masterprüfungen, Rigorosen) auch so sein.

Wir schlagen daher folgenden Änderung des § 59 Abs. 7 vor:

Bei Prüfungen über den Inhalt mehrerer Lehrveranstaltungen oder bei studienabschließenden Prüfung sind dem bzw. der Studierenden die Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe spätestens bei der Anmeldung zur Prüfung zur Kenntnis zu bringen.

Zulassungsfristen bzw. Umstieg von Bachelorstudium in das Masterstudium (§61)

Durch die Implementierung der Bologna-Studienarchitektur tritt verstärkt das Problem auf, dass Studierende außerhalb der Zulassungsfristen ihr Bachelorstudium (Master- / Diplomstudium) abschließen, aber nicht in unmittelbarer Folge zum Masterstudium (Doktorats- / PhD-Studium) zugelassen werden können, und dadurch bis zum Beginn der nächsten Zulassungsfrist keine Studienleistungen erbringen dürfen. In der Praxis lösen die meisten Betroffenen dieses Problem so, dass sie die Zulassung zu einem anderen Bachelor- oder Diplomstudium (Masterstudium) erlangen und so weiterhin Prüfungen ablegen können, bis die Zulassung zum eigentlich angestrebten weiterführenden Studium möglich ist. Diese Notlösung verfälscht einerseits die Statistiken (Studierendenzahl, Drop-out-Quote) und erfordert andererseits zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die nachfolgend erforderlichen Anerkennungen der in dieser Zeit abgelegten Prüfungen. Wir schlagen daher die Einfügung eines zusätzlichen Abs 6 vor:

§ 61 (6) Studierende, die außerhalb der Zulassungsfristen ihr Bachelor-, Master oder Diplomstudium abschließen und ein weiterführendes Master-, Doktorats- oder PhD-Studium beginnen wollen, sind unabhängig von Zulassungsfristen von der jeweiligen Universität jederzeit zuzulassen.

Weiters soll als Erleichterung für Studierende aus sozial schwächeren Schichten in §61 Abs. 2 die Nachfristen an das Ende der Antragsfrist für die Studienbeihilfe angeglichen.

§ 61 Abs. 2:

Mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist beginnt die Nachfrist, die mit den in § 39 Abs 2 Satz 1 Studienförderungsgesetz 1992 genannten Fristen endet. Innerhalb der Nachfrist ist die Zulassung



und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig, wenn der erhöhte Studienbeitrag einbezahlt wird.

Prüfungswiederholungen (§77 Abs. 1 und Abs. 2)

Studierende dürfen positiv beurteilte Prüfungen derzeit innerhalb von sechs Monaten wiederholen. Da oft Lehrveranstaltungen nur einmal im Jahr angeboten werden (bei kleinen Studienrichtungen – also bei den meisten Studien – ist dies üblich) ist eine Ausweitung des Ablegungszeitraums notwendig, um eine reale Wiederholmöglichkeit zu gewährleisten.

§77 (1) Die Studierenden sind berechtigt, positiv beurteilte Prüfungen bis sechs Monate beziehungsweise, falls die betreffende Prüfung noch angeboten wird, 14 Monate nach der Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Abschluss des betreffenden Studiums einmal zu wiederholen, sofern die Prüfung nicht eine Anmeldevoraussetzung gemäß § 54 Abs. 7 zu einer bereits positiv absolvierten Lehrveranstaltung darstellt. Die positiv beurteilte Prüfung wird mit dem Antreten zur Wiederholungsprüfung nichtig. An den Universitäten gemäß § 6 Z 16 bis 21 dürfen zwei positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen aus dem zentralen künstlerischen Fach während der gesamten Studiendauer je einmal wiederholt werden.

Die Prüfungswiederholungen sollten jeweils auf mindestens vier gesetzt werden, da eine Sperre des Studiums massive Auswirkungen hat, vor allem wenn bereits die meisten Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden. Weiters ist auf vielen Universitäten die Mindestanzahl der Prüfungswiederholungen im Rahmen der Satzungsautonomie mit vier festgelegt, weshalb eine Normierung auf mindestens vier Prüfungswiederholungen sinnvoll erscheint:

(2) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen viermal zu wiederholen. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind.

Rechtsschutz bei Prüfungen (§79)

Es ist oft der Fall, dass die Prüfungen nicht nach den zu Beginn der Lehrveranstaltung gemäß §59 Abs. 6 bekannt gegebenen Kriterien beurteilt werden, sondern anders, beispielsweise durch eine nachträgliche Veränderung des Gewichtungsschlüssels von Teilprüfungen. Durch diesen neuen Absatz wird explizit ausgedrückt, dass eine solche Praxis unzulässig ist.:



§79. (6) Wenn die Beurteilung den Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäben gemäß § 59 Abs. 6 augenscheinlich widerspricht, so ist die Durchführung dieser Prüfung schwer mangelhaft.

Bachelorarbeiten (§80 Abs. 1)

Die Auffassung dieser Bestimmung führt immer wieder zu unterschiedlichen Interpretationen. Eine klarere Formulierung der Intention des Gesetzgebers wäre hier wünschenswert: handelt es sich um mehrere Arbeiten, um eine Arbeit oder um zumindest eine Arbeit.

Mit der Bitte um Erledigung und Berücksichtigung unserer Einwände bzw. Beachtung unserer konstruktiven Vorschläge zur Verbesserung des Universitätsgesetzes 2002 verbleiben wir mit freundlichen Grüßen,

Verena Tischler
(Vorsitzende ÖH Klagenfurt,
Studienvertretung PuK)

Astrid Simoner
(stellv. Vorsitzende ÖH Klagenfurt,
Studienvertretung Mathematik)

Roland Mathiesl
(Referent für Bildungspolitik,
Studienvertretung Lehramt)

Florian Kerschbaumer
(Studienvertretung Geschichte)

Stefanie Schmölzer
(SB Referat für Bildungspolitik,
Studienvertretung ABW & WiRe)

René Scheriau
(SB Referat für Bildungspolitik,
Studienvertretung Lehramt)

Elektronisch gefertigt